

**URTEIL DES GERICHTSHOFS DER EUROPÄISCHEN UNION ÜBER DIE
UMSATZBESTEUERUNG BEI DER SCHADENSABWICKLUNG**

Wir möchten Sie auf die wegweisende Entscheidung des Gerichtshofs der EU vom 17. März 2016 im polnischen Fall in Bezug auf die präjudizielle Frage des Hauptverwaltungsgerichts (Az. C-40/15) aufmerksam machen. Die präjudizielle Frage bezog sich darauf, ob der Art. 135 Abs. 1 Buchst. a der MwSt-Richtlinie eine Befreiung von der MwSt für Dienstleistungen im Bereich der Schadensabwicklung, die externe Unternehmer für Versicherungsanstalten erbringen, zulässt. Diese Bestimmung wird mit dem Art. 43 Abs. 1 Nr. 37 und Abs. 13 UStG in die polnische Rechtsordnung implementiert.

Der Fall betraf eine polnische Gesellschaft, die Dienstleistungen im Bereich der Schadensabwicklung für einen Versicherer erbracht hat. Sie erbrachte u.a. folgende Leistungen: technisch-administrative Arbeiten, z.B. Entgegennahme der Schadensmeldungen, Führung eines Schadensregisters, Feststellung der Ursachen und des Ausmaßes von Schäden etc.. Der Finanzminister erkannte bei der Untersuchung des Antrags auf eine individuelle verbindliche Auskunft in dieser Sache, dass diese Dienstleistungen nicht zur Kategorie der Hilfsleistungen für Versicherungsdienstleistungen gehören und deswegen keiner Befreiung von der MwSt unterliegen können. Im Widerspruchsverfahren landete dieser Fall schließlich beim Gerichtshof der EU. Dieser erkannte, dass der Art. 135 Abs. 1 Buchst. a) der MwSt-Richtlinie dahingehend auszulegen ist, dass die Schadensabwicklung, die von einem Dritten im Namen und für eine Versicherungsfirma erbracht wird, unter die in dieser Vorschrift vorgesehene Steuerbefreiung nicht fällt. Vor dem Hintergrund dieses Urteils unterliegen Dienstleistungen im Bereich der Schadensabwicklung, mit denen die Versicherungsfirmen dritte Unternehmer beauftragen, der Umsatzsteuer nach dem Regelsatz. Für die polnischen Umsatzsteuerpflichtigen bedeutet das, dass die Bestimmungen des UStG, die diese Vorschrift der Richtlinie implementieren, auf dieselbe Art und Weise auszulegen sind. Derartige Dienstleistungen müssten also der MwSt i.H.v. 23% unterliegen.

Es ist zu betonen, dass gemäß der aktuellen Rechtsprechungslinie der polnischen Verwaltungsgerichte die Dienstleistungen im Bereich der Schadensabwicklung, die für Versicherungsfirmen erbracht werden, einer USt-Befreiung unterliegen können.

Sollte sich diese Fragestellung auf Ihre Geschäftstätigkeit beziehen und sollten Sie an unserer Unterstützung in diesem Bereich interessiert sein, setzen Sie sich bitte mit Ihrem Ansprechpartner oder mit unserem Sekretariat in Verbindung.

Doradztwo Podatkowe WTS&SAJA Sp. z o.o.

Budynek Delta IV p.
ul. Towarowa 35
61-896 Poznań
tel. (+48) 61 643 45 50
fax. (+48) 61 643 45 51

Biuro w Warszawie

Budynek ORCO Tower XXII p.
Al. Jerozolimskie 81
02-001 Warszawa

Der vorliegende Newsletter enthält allgemeine Informationen. Wir berichten Ihnen in dieser Form über die aktuellen Änderungen

im Steuerrecht, über verbindliche Auskünfte der Steuerbehörden, über die Entwicklung in der Rechtsprechung und über interessante Kommentare.

Doradztwo Podatkowe WTS&SAJA übernimmt keine rechtliche Haftung für irgendwelche Handlungen oder Unterlassungen aufgrund dieser Informationen.